



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Bgld. WH Abgasverluste

Bgld. WH - Bgld. Wärmeschutz- und Heizungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017



(1) Zentralheizungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und einzustellen, daß ihre Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Nennheizleistung, folgende Werte nicht überschreiten:

	Nennheizleistung	Abgasverluste	
	in kW	in %	
Feste	26 - 50	21	
Brennstoffe	mehr als 50 bis 120	20	
	über 120	19	
Flüssige	26 - 50	16	
Brennstoffe	mehr als 50 bis 120	14	
	über 120	12	
		athmosphär.	Gebläse-
		Brenner	brenner
Gasförmige	26 - 50	14	16
Brennstoffe	mehr als 50 bis 120	13	14
	über 120	12	12

Dies gilt auch für den Austausch von Wärmeerzeugern.

(2) Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind mit Meßstutzen zur Entnahme von Abgasproben zu versehen, sofern sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung baubehördlich bewilligt oder ohne Baubewilligung aufgestellt werden.

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at